

Merkblatt zur Rechtsnachfolge

Fassung August 2017

Gesetzliche Grundlagen

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode eines Urhebers, § 64 Urheberrechts-gesetz (UrhG). Das Urheberrecht ist vererblich, § 28 I UrhG. Eine andere Art der Übertragung des Urheberrechtes ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder um eine Erbauseinandersetzung, § 29 I UrhG.

§ 9 Wahrnehmungsvertrag (Fassung 10. September 2016)

- (1) *... Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG WORT jeden Fall der Rechtsnachfolge anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen.*

- (2) *Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. ... Die VG WORT kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.*

Nachweis der Rechtsnachfolge

1. **Anzeige des Todesfalls** – hat unverzüglich formlos zu erfolgen.
Bis zur Klärung der Rechtsnachfolge und ggf. der Benennung eines berechtigten Ausschüttungsempfängers erfolgen keine Ausschüttungen.

2. **Feststellung der Rechtsnachfolge**

Kopie der Sterbeurkunde erwünscht

Wir weisen darauf hin, dass eine Vorsorgevollmacht / Generalvollmacht kein Nachweis zur Rechtsnachfolge ist.

2.1. Alleinerbe: Vorlage eines Nachweises erforderlich (Erbschein, eröffnetes Testament, eröffneter Erbvertrag / Kopie genügt).

2.2. Erbengemeinschaft:

2.2.1. Vorlage eines **Nachweises** erforderlich, s.o.. Im Fall einer Erbauseinandersetzung, § 29 I UrhG, ist ein Nachweis darüber erforderlich.

2.2.2. Zusätzlich muss gem. § 9 Abs. 2 S. 2 des Wahrnehmungsvertrages ein gemeinsamer **Bevollmächtigter** bestimmt werden, der die Rechte der Erbengemeinschaft gegenüber der VG WORT ausübt.

Der Bevollmächtigte kann, muss aber nicht aus dem Kreis der Rechtsnachfolger stammen. Miterbenerklärung kann angefordert werden.

Rechte und Pflichten des Bevollmächtigten:

- *Ansprechpartner für die VG WORT*
- *Benennung eines Ausschüttungsempfängers*
- *Möglichkeit der Teilnahme an Gremiensitzungen der VG WORT*
- *Abschluss oder / und Kündigung des Vertragsverhältnisses
(erst möglich, wenn Rechtsnachfolge nachgewiesen ist)*
- *posthume Meldungen
(Formulare abrufbar unter <https://tom.vgwort.de/portal/paperFormShow>)*

3. Vermächtnis: Vorlage des eröffneten Testaments / Erbvertrages erforderlich.

4. Testamentsvollstrecker / Nachlassverwalter: Urkunde des Nachlassgerichtes in Kopie muss eingereicht werden. Bei Beendigung werden eine Urkunde und die Angabe der Rechtsnachfolge mit Nachweis erforderlich (jeweils in Kopie).

5. Minderjähriger Erbe: Eine formlose Erklärung des sorgeberechtigten Elternteils genügt.

Zusammenfassung

Um Erbfälle in der Datenbank der VG WORT hinterlegen zu können, werden folgende Angaben / Unterlagen benötigt:

1. Rechtsnachfolger / Bevollmächtigter: Angabe von Name, Geburtsdatum und Adresse (ggf. Verwandtschaftsbeziehung zum Erblasser)
2. Rücksendung nicht eingelöster Schecks aus der aktuellen Ausschüttung
Bei Angabe einer Bankverbindung erhält der Bevollmächtigte die Auszahlung des Betrages per Überweisung nach Bestätigung der Rechtsnachfolge durch VG WORT.
3. Erbnachweise (in Kopie per Post oder Scann)
 - Sterbeurkunde
 - Erbschein, eröffnetes Testament oder Testamentsvollstreckerzeugnis
 - bei mehreren Erben: zusätzlich Miterbenerklärung

Anfragen zur Rechtsnachfolge richten Sie bitte an personendaten@vgwort.de.
Für Rückfragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.